

Übungen OR AT II FS 2014

Prof. Dr. Ulrike Babusiaux

Fall 1

Überblick über das Vorgehen

- Sachverhaltsabschnitt 1: Korrespondenz zwischen Nora und PP AG
- Sachverhaltsabschnitt 2: Organisation der Reise
- Sachverhaltsabschnitt 3: Der kleine Konrad
- Sachverhaltsabschnitt 4: Im Restaurant „Gmüetliberg“
- Sachverhaltsabschnitt 5: Vergebens auf dem Jungfrau Joch

Korrespondenz Nora und PP AG

Zustandekommen eines gültigen Vertrages:

1. Konsens

a) Austausch gegenseitiger Willenserklärungen (Antrag und Annahme)

b) Übereinstimmung der Willenserklärungen (tatsächlicher oder normativer Konsens)

2. Rechts- und Handlungsfähigkeit

3. Gültigkeit, insbes. Willensmangel

i. Irrtum: Erklärungsirrtum, Art. 24 Abs. 1 OR

ii. Wesentlichkeit?

Ergebnis: Vertrag ist gültig zustande gekommen.

Organisation der Reise

I. Anspruch von Willi gegen Nora aus Transportvertrag auf Zahlung Art. 97 Abs. 1 OR

1. Vertragsschluss, Art. 1 OR

a) Konsens

b) Voraussetzungen Grundlagenirrtum, Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR

i. Irrtum

ii. Wesentlichkeit

iii. Geltendmachung verstösst nicht gegen Treu und Glauben

iv. Keine Verwirkung

2. Rechtsfolge: Ungültigkeit des Vertrages

Ergebnis: Kein Anspruch von Willi gegen Nora. KCR4

Folie 4

KCR4

Nora hat Kondiktionsanspruch aus OR 62 i.V.m. Or 63 I

Katharina C. Röhl; 10.03.2014

Organisation der Reise (Forts.)

II. Willi gegen Nora aus Art. 26 Abs. 1 OR

1. Ungültigkeit des Vertrages wegen Irrtum (s.o.)
2. Fahrlässigkeit (= Sorgfaltsverstoss) des Irrenden ist kausal für Irrtum
3. Schaden des anderen Teils (negatives Interesse)
4. Kein Ausschluss durch Kenntnis oder Kennenmüssen

Ergebnis: Kein Anspruch aus Art. 26 Abs. 1 OR.

Der kleine Konrad

I. Qualifikation von Willis Leistung

1. Vertrag (Auftrag, Art. 394 Abs. 1 OR)
2. Gefälligkeit
3. Geschäftsführ. ohne Auftrag (Art. 419 ff. OR)
 - a) Arten der GoA
 - b) Abgrenzung zum Auftrag (Art. 394 Abs. 1 OR)
 - c) Abgrenzung zur Gefälligkeit

II. Vorgehen beim Prüfen von Ansprüchen aus Gefälligkeit

Der kleine Konrad (Forts.)

III. Anspruch auf Schadenersatz aus unerlaubter Handlung (Tierhalterhaftung, Art. 56 Abs. 1 OR)

1. Vorbemerkung
 2. Schaden
 3. Natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen schädigender Handlung und Schaden
 4. Widerrechtlichkeit
 5. Spezielle Voraussetzungen des Art. 56 OR
 6. Entlastungsbeweis
 - [7. Verjährung]
- Ergebnis:** Keine Haftung. [Damit auch nicht Art. 47 OR.]

Im Restaurant „Gmüetliberg“

Zustandekommen eines gültigen Vertrages:

1. Konsens

- a) Austausch gegenseitiger Willenserklärungen (Antrag und Annahme)
- b) Stellvertretung, Art. 32 OR auf Seiten des Mario
- c) Übereinstimmung der Willenserklärungen

2. Gültigkeit, insbes. absichtliche Täuschung, Art. 28 OR

- i) Täuschendes Verhalten
- ii) Absicht
- iii) Kein Rechtfertigungsgrund/Widerrechtlichkeit
- iv) Irrtum und Kausalität des Irrtums
- vi) Rechtsfolgen

Ergebnis: Vertrag ist ungültig wegen absichtlicher Täuschung.

Im Restaurant „Gmüetliberg“ (Forts.)

II. Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung im Verhältnis Nora - Wirt aus Art. 62 OR

1. Bereicherung und Entreicherung (Leistungs- oder Eingriffskondiktion), hier: Geldwert durch Leistung
2. In „ungerechtfertigter Weise“ (d.h. ohne Rechtfertigungsgrund), hier: *solvendi causa*; causa ist durch absichtliche Täuschung ungültig.
3. Berechnung: Wertersatz und Saldotheorie bei Rückabwicklung zweiseitiger Verträge: CHF 15 (also Saldo)
4. Kein Konditionssperre, keine Verjährung.

Ergebnis: Anspruch in Höhe von CHF 15 besteht.

Im Restaurant „Gmüetliberg“ (Forts.)

III. Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung im Verhältnis **Wirt gegen Mario** aus Art. 62 OR

1. Bereicherung und Entreicherung hier: Differenz des von Nora Zuvielgezahlten («in eigene Tasche»)
2. Eingriffskondiktion (Widerrechtlichkeit bzw. Verletzung des Zuweisungsgehaltes): Zahlung der Nora steht dem Wirt zu.
3. In „ungerechtfertigter Weise“ (d.h. ohne Rechtfertigungsgrund).
4. Berechnung: in Natur (Münzen der Nora) oder Wertersatz CHF 15.

Ergebnis: Anspruch in Höhe von CHF 15 besteht.

Vergebens auf dem Jungfrau Joch

I. PP AG gegen Nora aus Konventionalstrafe, Art. 163 OR

1. AGB – Geltungskontrolle: Hinweis und Kenntnissnahme möglich; Klausel nicht ungewöhnlich.

2. AGB – Auslegungskontrolle: keine vorrangige Individualabrede; Auslegung nach Art. 18 OR; Klausel nicht unklar

3. AGB-Inhaltskontrolle nach allg. Regeln (Art. 20 OR).

4. Voraussetzungen Konventionalstrafe

a) Bedingung

b) Verschulden

5. Höhe der Konventionalstrafe

6. Grundsatz der Alternativität, Ausnahme der Kumulation

Ergebnis: Anspruch nach Art. 5 AGB i.V.m Art. 163 OR besteht.

Vergebens auf dem Jungfrau Joch (Forts.)

II. PP AG gegen Nora auf Schadenersatz aus Art. 103 OR

1. Zustandekommen eines gültigen Vertrages (s.o.)
2. Verzug, Art. 102 OR: Fälligkeit, Mahnung oder Verfallstag (Art. 102 Abs. 2 OR).
3. Voraussetzungen des Schadenersatzes
 - a) Verspätungsschaden: Erscheinen auf Jungfrau joch und Verlust kauffreudiger Kundschaft
 - b) Verzug = Nichterscheinen am vereinbarten Termin
 - c) Kausalität des Verzugs für den Schaden
 - d) Kein Entlastungsbeweis der Nora, Art. 103 Abs. 2 OR

Ergebnis: Anspruch besteht; Kumulation mit Konventionalstrafe, Art. 160 Abs. 2 OR, möglich.